

WIRTSCHAFTSVERBAND NATURSTEIN-INDUSTRIE

Nordrhein-Westfalen · Niedersachsen · Rheinland-Pfalz

e. V.

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Landwirtschaft, Forsten und
Naturschutz NRW
Herrn H. Kruse MdL
Platz des Landtages

40221 Düsseldorf



Neue Postleitzahlen:

Buschstraße 22 - 53113 Bonn
Postfach 19 01 84 - 53037 Bonn

Buschstraße 22
Postfach 190184
5300 BONN 1
Fernsprecher: (02 28) 21 33 44
Telefax: (02 28) 21 59 19

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Dr.Ha/Kb

Datum:

11. März 1994

Betr.: Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Sehr geehrter Herr Kruse!

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 03. November 1993 (Drucksache 11/6196) tangiert durch seine Regelungen zum Schutz bestimmter Biotope in einem Ausmaß, das auch uns erst allmählich bewußt geworden ist, wesentliche Belange der von uns vertretenen Naturstein- und Naturwerkstein-Industrie. Deshalb erlauben wir uns, auf diese Auswirkungen der neuen Regelung aufmerksam zu machen und bitten zugleich darum, im beabsichtigten Gesetzestext die Belange der rohstoffgewinnenden Betriebe stärker zu berücksichtigen.

Von den in § 62 unter Schutz gestellten Biotopen kommen etliche gerade in den geologischen Formationen vor, in denen unsere Steinbruchbetriebe Rohstoffgewinnung betreiben, so vor allem folgende der in Abs. 1 Ziff. 3 und 4 genannten: natürliche Felsbildungen, natürliche und naturnahe Blockschutt- und Geröllhalden, Höhlen und Stollen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Trocken- und Halbtrockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte sowie Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder.

Der Konflikt zwischen Biotopschutz und Rohstoffabbau ist in diesen Fällen durch die geologischen Bedingungen vorprogrammiert. Das sei an einem Beispiel deutlich gemacht:

Die Naturstein-Industrie baut wegen der technischen Qualitätsanforderungen besonders harte und verwitterungsresistente Gesteine ab. Gerade wegen dieser Eigenschaften sind aber die Gesteinsvorkommen in der Landschaft unserer Mittelgebirge regelmäßig als "Härtlinge" stehengeblieben; sie bilden Felsrippen, an ihren Hängen liegen Blockschutthalden, in denen sich aufgrund des besonderen Standortes die entsprechende Vegetation gebildet hat. Die Beispiele lassen sich fortsetzen. Festzuhalten

- 2 -

bleibt: Besonders in Nordrhein-Westfalen, wo der Gesteinsabbau in den Mittelgebirgsregionen des Westerwaldes, des Sauerlandes und des Bergischen Landes konzentriert ist, werden sich in bereits genehmigten Vorratsflächen, aber auch bei Vorkommen, die Ressourcen für die Zukunft darstellen, aufgrund der geologischen Voraussetzungen, die gleichermaßen die Entstehung von Biotopen und die Eignung für den Rohstoffabbau begünstigen, regelmäßig Konfliktsituationen einstellen.

Bereits jetzt, also vor Inkrafttreten der geplanten Gesetzesänderung, sind die Genehmigungsverfahren für Steinbrucherweiterungen oder gar Neuaufschlüsse mit erheblichen Schwierigkeiten belastet. Wir befürchten, daß die geplante Neuregelung des Biotopschutzes die Situation für unsere Industrie erheblich verschärft.

Wir sind der Auffassung, daß die vorgesehene Ausnahmeregelung des § 62 Abs. 2 der dargelegten Problematik des Rohstoffabbaues nicht ausreichend gerecht wird. Die Formulierung Ausnahmen "im Einzelfall", "soweit dies aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist", geht nicht weiter als die allgemeine Befreiungsvorschrift des § 69 und wird aus unserer Erfahrung in der Praxis kaum zu einer angemessenen Berücksichtigung der Belange des Rohstoffabbaus führen.

Zwar wird vor allem in Kommentaren zum BBergG die besondere gesamtwirtschaftliche Bedeutung und das Allgemeininteresse an der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen aus Gründen der Rohstoffversorgung herausgestellt. In der Praxis wird man nach unserer Erfahrung in der Regel nicht bereit sein, die Abgrabungen unserer Betriebe aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls anzuerkennen.

Wir schlagen deshalb vor, Abs. 2 des § 62 wie folgt zu ändern:

- (2) Die untere Landschaftsbehörde kann Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen,
 1. wenn die hierdurch entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durch Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden oder
 2. die Ausnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind.

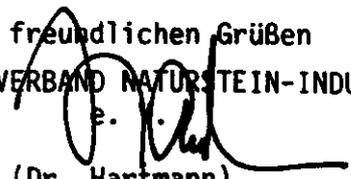
Der Verursacher der Maßnahme oder Handlung ist gemäß § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 1 zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder gemäß § 5 Abs. 3 oder 4 zur Zahlung eines Ersatzgeldes zu verpflichten.

Dieser Vorschlag ist angelehnt an § 28a Abs. 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 21.03.1990 und hält sich im Rahmen des § 20c Abs. 2 BNatSchG. Wir meinen, daß mit dieser Formulierung in der Praxis ein Ausgleich zwischen den Belangen des Biotopschutzes und der Rohstoffsicherung gefunden werden kann.

Zu einem persönlichen Gespräch über unsere Vorschläge stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WIRTSCHAFTSVERBAND NATURSTEIN-INDUSTRIE


(Dr. Hartmann)